

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
14 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

VG Freiburg: Rundfunk-Gebühr muss auch bei Einwänden gegen das Programm-Angebot gezahlt werden

Beim **Verwaltungsgericht Freiburg im Breisgau** sind eine Reihe von Verfahren im Zusammenhang mit dem Thema Rundfunk-Gebühr anhängig – das geht aus einer Presse-Information vom 24. Oktober 2024 hervor, in der das VG Freiburg mitteilt, es habe eine mit Einwänden gegen Programm-Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks begründete Klage gegen einen Rundfunkbeitragsbescheid des **SWR** abgewiesen (Urteil vom 11. Sept. 2024 – Az.: 9 K 2585/24). Das VG Freiburg weist darauf hin, dass diese Entscheidung auch für zahlreiche andere gleich gelagerte Fälle bedeutsam ist, die noch beim Gericht anhängig sind.

Klägerin greift auf Mustertext aus dem Internet zurück

Die Klägerin hatte schon ihren Widerspruch gegen den Beitragsbescheid mit einem entgeltlich aus dem Internet heruntergeladenen Mustertext begründet. Nach Ablehnung des Widerspruchs erhob sie Klage und trug zur Begründung mit einem ebenfalls entgeltlich aus dem Internet bezogenen, über 200 Seiten langen Text im Wesentlichen vor, der öffentlich-rechtliche Rundfunk verfehle aufgrund struktureller und systematischer Missstände seinen öffentlich-rechtlichen Programm-Auftrag. Sein Programm-Angebot verstoße gegen die Grundsätze der Ausgewogenheit, Vielfältigkeit, Diskriminierungsfreiheit und auch der Sparsamkeit. Die Möglichkeit, das öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramm empfangen zu können, stelle deshalb keinen individuellen „Vorteil“ dar, der es rechtfertige, als Gegenleistung dafür einen Beitrag zu erheben.

Gerichte sind nicht für die Einhaltung des Programm-Auftrags zuständig

Das VG Freiburg ist dieser Begründung nicht gefolgt: Es sei schon nicht Sache der Gerichte, die Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Programm-Auftrags zu überwachen. Vielmehr sei dies die Aufgabe der pluralistisch besetzten Rundfunkräte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, welche sich gegenüber einer Einmischung der Gerichte auf ihre Rundfunkfreiheit und das Zensurverbot des Grundgesetzes berufen könnten.



Foto: Sebastian Duda / Fotolia

Jedenfalls aber könne der Einwand, die Möglichkeit des Empfangs des öffentlich-rechtlichen Programms stelle keinen abgabenrechtlichen „Vorteil“ dar, allenfalls dann die Rechtswidrigkeit eines Beitragsbescheids begründen, wenn die behaupteten Mängel des Programms grundlegend und durchgängig und damit „offenkundig“ seien. Eine offensichtliche Verfehlung des Pro-

gramm-Auftrags sei für das Gericht aber nicht ersichtlich. Vielmehr gehe das **Bundesverfassungsgericht** davon aus, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen Programm-Auftrag ordnungsgemäß erfülle. Dies ergebe sich daraus, dass es 2021 einer Klage der Rundfunkanstalten gegen das **Bundesland Sachsen-Anhalt** auf Zustimmung zu einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags mit der Begründung stattgegeben habe, diese sei notwendig, damit die Anstalten „weiterhin“ ihrem Programmauftrag ordnungsgemäß nachkommen könnten. Dem Vorbringen der Klägerin sei für eine offensichtliche Verfehlung des Programmauftrags nichts zu entnehmen. Sie habe lediglich punktuelle, vereinzelte Mängel des Programms vorgetragen.

Das Gericht sehe auch rechtlich keine Veranlassung dafür, das Verfahren auszusetzen. Da es von der Verfassungsmäßigkeit der Beitragserhebung überzeugt sei, komme eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nicht in Betracht. Auch mit Blick auf ein Revisionsverfahren beim **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig (Beschluss vom 23.05.2024 - 6 B 70.23) werde das Verfahren nicht ausgesetzt. Denn es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass das Bundesverwaltungsgericht im Sinne der Klägerin entscheiden werde.

Die Klägerin hat angesichts dieser Argumente offenkundig erkannt, dass ihrem Vorgehen kein Erfolg beschieden ist. Sie hat keine Rechtsmittel eingelegt, daher ist der Gerichtsbescheid nun rechtskräftig und sie muss die Rundfunk-Gebühr entrichten. (ps)

Die 14 neuen Titel

A	M
Am Ende des Tages	MediTeam - Das MFA-Magazin
B	S
BLUTSPUR ANTWERPEN	Soul Sports
	Soul Sports: Bauch, Beine, Seele
	Soulsports
	Soulsports: Bauch, Beine, Seele
D	T
Der Rote Wolf. Ein Krimi aus Passau	Tatort: Ich sehe dich
H	U
Heimatschutz	Urlaub auf dem Wasser
Heimatschutz - Der Staat und die Mordserie des NSU	
I	
Ist mir egal	
K	
Küchenzeilen	



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



**SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT**

sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten
Titelschutz in Anspruch für

BLUTSPUR ANTWERPEN
**Heimatschutz - Der Staat und die Mordserie
des NSU**
Heimatschutz
Der Rote Wolf. Ein Krimi aus Passau
Tatort: Ich sehe dich
Am Ende des Tages

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle
Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse,
Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale
Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Widenmayerstraße 4, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch
für:

Soulsports
Soulsports: Bauch, Beine, Seele
Soul Sports
Soul Sports: Bauch, Beine, Seele

In allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen,
Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln
und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Printmedien,
Bücher, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie
Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovi-
suelle, elektronische und digitale Medien, soziale Netzwerke, Webinars,
Coachings, Apps und Events.

Alexa von Heyden,
Hauptstrasse 69, 14789 Wusterwitz

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Urlaub auf dem Wasser

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Satztechnik Meißen GmbH,
Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Küchenzeilen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Aschendorff Medien GmbH & Co. KG,
An der Hansalinie 1, 48163 Münster**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MediTeam - Das MFA-Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MedTrix GmbH,
Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Ist mir egal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art sowie elektronische und digitale Online- und Offline-Medien.

**BRANDT & NERN PATENTANWÄLTE,
Kekuléstraße 2-4, 12489 Berlin**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2024 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über **74.000** archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de